

Freytags, den 4. Julii, 1738.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen &c. &c. Unsers
Allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl

No.

27.



Wochentliche - Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Morans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern sowol in- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkauffen; Imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, vor kommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen; Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbst zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulisten, wie auch angelöschten Fremden &c. &c. Bulext findet sich die Bier-Brot und Fleisch-Taxe, nebst dem March-gängigen Preys der Welle und des Geträpdes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelöschten Schiffer.

I. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkauffen.

Bey dem Buchhändler Reimari in der grossen Döhm-Straße, werden künftigen Mittwoch als den 9. Julii einige gebandete theologische und philosophische Bücher verauctionirt werden, wovon der Catalogus ohne Entgeld zu bekommen: So werden auch einige auf Holz und Leimwand gemalte Schildereyen, bestehend in Landschaften und ein Küchenstück, imgleichen ein paar mit Messing beschlagene Tafeln zum Verkauff öffentlicht.

Bey dem Kaufmann On. Jacob Schröder in der Breiten-Straße, sind schöne eingemachte Lilienconvailen vor einen billigen Preys zu verkauffen; Imgleichen ist bey selbigem gute Hollsteiner Butter, in ganzen und halben Viertel Tonnen, wie auch halbe Axtel zu bekommen.

Nis des der Stettinischen Stadt-Cammerey an Siedens und Gülden Holz, was zum Bau einer Wind-Mühle
bedürftig verhanden, auch schon bearbeitet ist, und an den Höchstbietenden verauflust werden sol, wogu tertius
Licitationis-Terminus auf den 16. Iuli c. a. anberahmet; So wird solches hiemit gehörig vorbereitet, und kön-
nen diejenigen, welche Belieben haben dieses Holz zu kaufen, sich alsdann auf der hiesigen Stadt-Cammerey
melden, und genärtigen, das mit dem Höchstbietenden geschlossen werden solle; Wer aber zuvor das Holz befreit
hat will, kan sich bey dem Stadt-Schützen zu Messenthin Philipp Lechner melden, welcher ihm solches vor-
gelegten wird.

Naddem tertius & ultimus Terminus Subhastationis des Bürgers und Schulters Meister Friedrich
Schmalfeldts Hauses an der Langen Brücke, auf den 9. Julii c. angegesetz; Als können diejenige so solches zu
kaufen willend, sich sobann Nachmittag um 2. Uhr im lobahmen Stadt-Gericht melden, ihren Both thun, und
der Adjudication gewidert.

Des sel. Mauermeisters Samuel Friedels Haus am Ros. Markt, zwischen des Schulters Meister Jos-
hann Caspar Rechtners Hause und der Ros. Mühlen inne belegen, sol den 9. Julii c. a. Nachmittags um 2. Uhr im
lobahmen Stadt-Gericht an den Meistbietenden verauflust und submissiret werden; Wer demnach Belieben hat
dasselbe zu kaufen, kan sich alsdann dafelbst einfinden und seinen Both ad Protocollo geben.

Als auf Veranlassung eines lobahmen Bassen Amts hieselbst, des sel. Mstr. Gottfried Pauls Hause,
welches in der Frauen Straße zwischen des Stadt Chirurgi On. Scheunemanns, und Mstr. Pinnels Häusern
belegen, an den Meistbietenden verauflust werden sol; So können diejenigen, welche solches zu kaufen belieben
tragen, sich bey denen Vorständen Mstr. Samuel Wüttken oder Mstr. Gronert melden.

Es sol Peter Gobrider's halde Buchde auf der grossen Laßadie, zwischen Schiffer Stollen und David Löwens
Lahlen innen belegen, an den Meistbietenden verauflust werden; Wer Lust und Belieben hat seßig zu kaufen,
kan sich bey denen Vorständen als Paul Otten und Mstr. Ambachter melden und Handelung pflegen.

2. Sachen, so außerhalb Stettin zu verkauffen.

In dem Intelligenz-Bogen sub No. 24. ist der dritte und letzte Terminus wegen Veräuflust des Huns-
holzschen Hauses zu Stargard, aus versehen auf den 7. iunii gesetzt; Ist aber auf den 17. Iuli anberahmet, dann
nenner solches hierdt geändert wird; Und können alsdann Kaufiere auf dem Königl. Hof-Gericht, sich bey
dem Notario Krüger melden, welche diese Sache vom Königl. Hof-Gericht committirt werden, der Termi-
nus-Auctionis aber des Hauses und Brau-Geräths, bleibt auf den 22. Julii fest gesetzt.

Als zu Veräuflust des Kaufmanns zu Anklam, Johann Groten's Mobilien, bereits einige Termimi Li-
citations anberahmet worden, und wegen legalen impedimenten in denen præfigire geresteten Terminis die Ver-
äuflust nicht vor sich gehen können; So hat das Anklamer Stad-Gericht einen anderweitigen Terminus Li-
citations Mobilium auf den 14. und 15. Julii c. 2. præfigiert, da dann diejenigen, welche von des Hebitoris Jos-
hann Groten's Mobilien, als Zinn, Bettken, Leinen und Haus-Geräthe etwas zu erschen Belieben tragen, sich
in erwähnten Terminis Morgens um 9. und Nachmittags um 2. Uhr, in des Johann Groten's Wohn-Haus eins-
finden, darauf biehen und gewarnt können, daß dem plus licetans die Sachen zugeschlagen werden sollen.

Zu Regenwalde, ist von dem Hochadelichen Burg-Gericht dafelbst, des Bürgers Friedrich Schulzen Con-
curs-Proces so weit gedeihen, daß die Concurss-Güther unter den Creditoren distribuit werden können, zu dem
Ende dessen in Regenwalde habendes Wohn-Haus, Adler und Garten an den Meistbietenden verauflust werden
sollen; Und können diejenigen, so solche Stücke entweder zusammen oder einzeln Lust zu kaufen haben, in Ter-
mino den 5. Sept. c. im Regenwalde auf den Burg-Gericht sich melden, daferso auch die Liebhaber von der Zeit gera-
te kontrahiren wolken, könnten sich dieselbe auch vorher bey dem On. Land-Rath Möller zu Greiffenberg als dersel-
ben Burg-Müller melden und Handelung pflegen.

Rachdem zu Cöslit eine ganze Chaise welche so gut als neu, jedoch nur auf 2. Personen und welche nur
vor ohngefähr 4. Wochen ganz neu, sowohl innwendig mit blauen guten Tüche, als auswendig mit neuen Lebet
bezogen, auch sonst noch mit ganzen guten Räbern verhürt worden, seit der Reparation auch nicht wies
der im Gebraude getroffen, bey dem Saatter Mielken zu veräuflust siehet; Als wird solches hierdt öffentlich
bekannt gemacht, damit wo etwa ein oder der andere Liebhaber sich hierzu finden solte, selbigz sitz gedach-
ten Mielken melden, die Chaise in Augenschein nehmen und den Accord treffen könnten.

Dennach das Kén. hochwürdigen Consistorium, auf anderweitiger Vorstellung der Rosenthalischen Kinder
Vormundes, Mstr. Philipp Kohrens die inhibiri gewesene Auction durch die Consistorial-Verordnung die dato
Stettin den 17. Janii 1738. gehoben; So wird Terminus Auctionis auf den 9. Junii c. a. hiemit præfigirt, und
die etwanigen Liebhabere erga Terminum, in des Vormundes Behausung zu Garz zu erscheinen, hierdt eins-
geladen, woselbst die Rosenthalische Effecten, bestehend, in Gold, Silber, Minge, Leinen und Bettken, öffent-
lich licitirt werden und dem Meistbietenden gegen daara Bezahlung, sofort in Termino zugeschlagen werden soll.

Des wohlseligen On. Decani und Regierung's Rath On. Adam von Podevits Herren Erben, seynd willens,
Ihr in Goldberg in der Dohni-Straße belegenes und ganz neu ausgebauetes Haus nebst einer Elver-Wiese vor dem
Munder-Thor im Stubbendagen belegen, an den Meistbietenden zu veräuflust; Wer also Belieben hat solches
nebst der Wiese zu handeln, derselbe kan sich beliebigt bey dem Capituls-Secretario On. Jähnsen zu Goldberg melden,
welcher von allem Nachricht geben und alle in dem Hause befindliche Stuben, Cammern, Wohden, und
Keller, wie auch die Clever-Wiese auf Verlangen zeigen und weisen wird.

Auch soll daselbst das Brunnenmannische Haus in der Dohn Straße verkaufft werden; Wo nun jemand Belieben träget, solches grosses und massives Haus nebst dem dahinter gelegenen schönen Garten, vor baare Bezahlung zu erhandeln, derfelbe wolle sich bey dem Colbergischen Capitul-Secretario On. Brästen beliebig angeben, welcher dem On. Käufer von dem Rauff-Precio dieses Hauses völlige Nachricht ertheilen wird.

3. Sachen, so außerhalb Stettin verkaufft worden.

Krau Regina Elisabeth Köhlerin verechliche Bäckerin zu Stettin, hat ihren in der St. Johannis-Kirche zu Stargard, in der Bank No. 8, gleich gegen der Cangel über, erordten Kirchen-Stand, an den Bürger und Bäcker daselbst, Mrkt. Johann Melchior Knüppeln verkaufft; Wer Ansprache daran zu haben vermeynet, muss sich innerhalb 14. Tagen gehörigen Orths melden, oder gewährlich seyn, daß er nachher excludiert werde.

In Plate verkauffen des Göttlicher Christian Schmidt's Erben, ihr an Markt belegenes Wohn-Haus, an die Stadt zur Schule. Wer daran einige Forderung zu haben vermeynet, kan sich den 28. Iulii daselbst zu Rath-Hause melden, und seine Ansforderung verificieren, nachher aber gewährlich, daß er weiter nicht wird gehörig behandelt.

Es haben Provisorien der St. Nicolai- und Georgii-Kirchen zu Colberg, von denen respective Erben des Wohlseiligen On. Consistorial-Rath's und Pastoris Primarii Müllern, deren gehabtes Wohn-Haus, hinter der St. Marien-Kirchen belegen, zum Pfarr-Haus derselben Kirchen gehandelt; Sollte also jemand noch vermeynen, ein ius reale an denselben zu haben, so darf der selbe in Zeit von 4. Wochen daselbst zu Rath-Hause sub pena præclusi sich melden, und seine Jura verificieren.

Des selj. On. Burgermeister Semis nachgelassene Frau Wittwe zu Treytor an der Tollensee, verkaufft 2 und einen haben Wogen Acker im Woffzselbe belegen, an den On. Senator Gopen daselbst; Wer also wieder diesen Verkauf was einzuvenden vermeynet, kan sich innerhalb 4. Wochen daselbst zu Rath-Hause melden, und seine Jura wahrnehmen.

Der Bürger und Bäcker Meister Nicolaus Weiß zu Uckermünde, hat von Rattelböhmers Kindern daselbst mit deren Vermündern Confin einer Kamp-Acker, so am Niedgartischen Fuß-Steig belegen, erhandelt; Wer nun auf diesen Handel was zu sagen hat, oder an diesen Kamp-Acker eine Ansprache zu machen vermeynet, derselbe hat sich binnen 4. Wochen, s. dico an sub pena præclusi bey E. E. Rath daselbst zu melden und seine Jura gesäßhend zu verificieren.

Zu Labes, verkaufft der Kauf- und Handelsmann Dr. Michael Zuhner eine Hufe Landes im Neubüchsen, eben Felde, an den Luchmader Onst. Peter Mundten vor 25. Märtl. und sol der Kauf den 22. Iulii e. gerichtlich bestätigter werden; Wer also hierwider etwas einzuvenden hat, kan sich ante oder in Termino bey dafsigem Staats Gerichte melden.

Es wird dem Publico hießlich kund gemacht, daß der Bürger- und Tobackspinnner Peter Galle in Polzin, seine halbe Hufe Landes am Lindberge im Lemppelburgischen Felde belegen, an den Bürger und Bäcker Matthias Vordehagen um und vor 92. Märtl. erblid, verkaufft; Sollte nun jemand an dieser halben Hufe einige Ansprache zu haben vermeynen, so hat sich der selbe sub pena præclusi innerhalb 14. Tagen zu melden.

Zu Polzin, hat Meister Jacob Wegmann, Bürger und Veltster des Gewerbs, der Schuster daselbst, sein nahe am Pfarr-Hause habendes Wohn-Haus allbereits verkaufft, und verlanget daß die etwanigen Creditoren innerhalb 4. Wochen, vor dem Verlassungs-Tage ihre Jura coram Senatu verificieren oder der Præclusion genährigen sollen, wechbal solches zu jedermann's Nachtriß hiermit kund gemacht wird.

Nachdem coram Commissione, in Termino Licitationis, der Königliche Herr Ober-Amtmann Edzmann als Meßgebietender, das sogenannte Pfuhlsche Güthen zu Bublis erstanden, welches ihm hienächst auch von einem Hochpreußischen Hof-Gericht zu Eßlin addicirt; Als wird solcher gerichtlicher Handel, nicht allein durch gegenwärtige Intelligenz dem Publico kund gethan, sondern es werden die etwanigell Creditores der Frau Daupinmannia von Pfuhls, so eine Hypothek auf dieses Güthen haben, erinnert, sich innerhalb 4. Wochen gehörigen Ortes zu melden, und ihre Credita zu justificiren, widerigenfalls, und wenn Herr Käufer das völlige Kauf-Premiu ausgezahlet haben wird, derselbe aller Ansprache defrejet seyn will.

Zu Bublis, verkaufft der Bürger und Luchmader-Meister Elias Rackelby, mit Consens seiner Ethes feauuen, dessen Wohnhaus daselbst, an den Bürger und Schuster Meister Johann Schulzen, um und vor 40. Märtl. Wer nun hir an einige Ansprache haben sollte, muss sich innerhalb 3. Wochen bey dafsigem Magistrat melden, widerigenfalls derselbe dandoch nicht gehörig behandelt werden wird.

Zu Bahn, haben die Gebrüder Christoph und Samuel Hempel ihre auf dafsigem Stadt-Felde belegene ein viertel Hufe Landes samt der halben Winter- und Sommer-Saat, vor 210. Richt. an den Bürger und Bäcker Christian Albrecht verkaufft. Daferne nun jemand hieran eine Forderung oder Ansprache, es sey ex quo titulo es wolle, zu haben vermeynet, der muss sich a. dico innerhalb 14. Tagen sub pena præclusi bey dafsigem Stadt-Gerichte melden.

4. Sachen, so außerhalb Stettin zu vermieten.

Zu Greiffenberg, ist sel. Landrat Engels Eben Haus, welches der Kaufmann On. Schindler bisher bewohnt, auf Michaelis dieses Jahres hinwieder zu vermieten. Es ist dieses Haus am Markt, und nahe

an der Kirche belegen, mit guten Wohn-Zimmern, Kellern und Küche, nebst notthigen Hoffraum und Stallungen vrsiehen; Wer nun Lust hat, solches Haus mit den gemeldeten Pertinentien zu mieten, der kan sich dem Herrn Bürgermeister Gadebusch daselbst melden, und wegen der Miete accordiren.

5. Sachen, so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da der Stadt-Keller zu Schwedt, welcher eine commode Wohnung und schöne Keller, auch das Privilegium hat, den Wein-Stauck einzig und alleine zu treiben, und von allen Oneribus frey ist, annoch zu verpachten steht; Als werden alle, so Belieben haben diesen Stadt-Keller auf 3, oder 6. Jahr zu arthendire, hiethurch eintret, sich den 1. Julii c. seüe um 10. Uhr zu Rath-Hause daselbst zu melden, zu licitiren und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden contrahiret und ihm der Keller sogleich übergeben werden solle.

Im Ober-Barmishen Ereyse 1. Meile von Grevenwalde, an der Oder, ist das Ritter-Guth Sternebeck auf bevorstehenden Johannis 1. für die verpachten; es seyn daher etliche 50. Winspel Aussaat, gute Schäferey und völliges Inventarium vorhanden. Wer also daju Belieben hat, kan sich bey dem Hn. Hauptmann Molkenhauer in dem Königl. Post-Amte zu Stargard melden, und davon mehrere Nachricht erhalten. Solte auch jemand Belieben haben, solches nebst der ganzen Aussaat und Inventario zu kaufen, kan er alda gleichfalls den Anschlag erhalten.

6. Sachen, so in Stettin gestohlen worden.

Als sich am verwickelnen Sonnabend Nachmittage, als den 28. Junii c. jemand, so ein schwartz Camisohl gefragten, unterstanden, alhier in der grossen Oder-Straß einen kleinen ganz weissen Hund, etwa 8. Wochen alt, so formte auf der Stiere einen Delbrauen Fleck, eines Groschen gros, und länglich herabhängende Ohren hat, von der öffentlichen Straß aufzugreifen, und solchen heimlich mit fort zu nehmen; So wird solches hiethurch notificirt, damit wenn jemand etwa von diesem jungen Hunde Wissenschaft haben, oder er ihm von dem Hunde Dies zum Verlauff gebracht werden solle, er solches dem hiesigen Königlichen Post-Amte anzeigen, und davon eines Recompences gewärtigen könne.

7. Herrschafften, so Bedienten verlangen.

Zu Bahn wird ein guter Schlächter verlanget, und verspricht Magistratus demselben zu seinem Unkomen alles hülfliche denzutragen.

Es wird bei der Stadt Greiffenhagen ein Cönnery-Diener verlanget, welcher schreiben und gute Arrester wegen seines bisherigen Verhaltens bringhegen kan; das Jährliche Tractament ist 17. Rtl. Lohn, 21. Schffl. Broden, 5. Schffl. Mais nebst freyer Wohnung, einen Koch-Garthen und alle 2. Jahr einen Rock. Wenn sich also jemand findet, der sothonen Dienst annehmen will, kan er sich in Stettin bey dem Stadt-Musikanten, Hn. Schadenhausen, oder in Greiffenhagen bey dem Stadt-Vorwalter, Hn. Gnewickow, melden, und nähere Nachricht einholen.

Da der Herr von Clemm zu Mötz bey Görlitz gelegen, einen tüchtigen Jäger verlanget, so können diejenigen, so sich dazu tüchtig befinden, entweder bei ihm, oder dem Hn. Krieges- und Domain-Math Banselow alhier melden, und von dieser Bedienung nähere Nachricht bekommen.

8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem dem Kaufmann zu Anclam Johann Grotz, in seiner vor dem Anclamer Stadt-Gerichte habenden Concurs-Sache von dem Königl. Hochblößl. Post-Gericht zu Stargard ad beneficium Cessionis bonorum zugelassen worden, und dahero das Anclamische Stadt-Gericht vor istthig erachtet, besset Creditores nochmahlen zu circire, um ihre habende Forderungen in Presence des Debitoris Grotens zu liquidiren, und Jura Prioritatis zu deducire, wozu dann Terminus auf den 11. Julii c. præfigiert worden: So werden hemist des Debitor Johann Grotens Creditores sampt und sonders circire und vorgesehen, in Termine als den 11. Julii zu Anclam in Curia Morgens um 9. Uhr entweder in Person, oder per Mandararium zu erscheinen, und ihre habende Forderungen in Gegenwart des Debitoris zu liquidiren, mit der Werbung, daß welcher Creditor im obhenneltesten Termino nicht erscheinet, derselbe nachher præcludiret werden soll. Wie denn auch zgleich der Debitor Johann Grotz in proximo Tetmino bey Verlust des beneficij Cessionis bonorum hemist circire wird.

Zu Wyrz, vertauschet der Brauer Otto Klewickie mit seel. Gabriel Rolofß Wittre eine halbe Scheune, dergestalt, daß Herr Klewickie die zwischen Meister Jacob Sacken und ihm selbst belegene halbe Scheune an ihr abtritt, und dagegen die Hälftie von der Scheune, so vom Badmishen Thore am Walkaußnen-Leich lieget, und davon er bereits die Hälftie hat, wieder bekommt. Hals nun jemand daran einen Anspruch zu haben vermeinet, muß sich derselbe in termino den 23. hujus melden, oder hat zu gewärtigen, daß ihm ein ewiges Still-schweigen auferlegt werde.

Nachdem des verstorbenen Grey-Schulzen zu Belkow, Johann Carl Schmidt's hinterlassene Erben, das Grey-Schulzen-Gericht daselbst, an den Königl. Krieges- und Domainen-Cannier, Canhelisten Herrn Sammis gen verkauffet, und dieses Schulzen-Gericht Herrn Käufter den 18. Julii a.c. gerichtlich zugeschlagen werden

soll; So werden diejenigen, so an gesuchtem Schulden-Gerichte eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinten, hiedurch erinnert, sich den 18. Iuli bei dem Königl. Amts-Gerichte zu Colbas zu melden.

Zu Prengslau ist des Bürgers und Schneiders Meister Christian Stollens und dessen Ehe-Frauen Mariaen Friesen, in der Pölzer-Strasse, zwischen des Herren Bürgermeister Fencels und Martin Schleens Häusern inntz belegenes Haus, so ein Halb-Erde, mit der gerichtlichen Taxe von 338. Rthlr. und dem darauf gehanzen Licto der 170. Rthlr. noch ein vor allem subhaftiret, und soll selbiges an den Weißbietenden verkaufft werden. Der Terminus peremtorius ad judicationis, ist auf den 24. Iulii c. morgends 9. Uhr anberauet worden, und so wohl Meister Christian Stolle und dessen Ehe-Frau Maria Friesen, als auch alle und jede Creditores sub pena præclusi dazu citiret.

Nachdem Herr-Johann Heute zu Berwalde, seine in Colberg bei der Sölze habende Gerechtigkeit, bestehend in zwey, drey viertel, auch ein zwölf Theil Pfannläude, Herrn Johann Christian Reinhardtens erlich verlangset, und das Kaufs-Premiuß davor mit Ausgang Monats Iulii gesetzet werden soll: So wird solches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß, hiedurch bekannt gemacht, damit diejenigen, so annoch einige Anforderung an gesuchten Pfannläuden haben möchten, sich hinrich der gesuchten Zeit, entweder bei dem Herrn Käufer selbst, oder zu Rathkäuse melden, und ihre Besitzniss beybringen können, wodrigensfalls sie hiernächst der præclusion in gewartet haben.

9. Avertissements.

Dennach Einem Hodiedien Rath allhier zu Alten-Stettin, von der mit Sr. Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Königes und Herrn, höchsten Special-Approbation, auf den Credit und unter Direction einer Hochlobl. Churmarktschen Landchaft, errichteten profitablen Lotterie, bestehend aus 20000. Loosen, das Stück zu 5. Rthlr. beträgt 100000. Rthlr. Capital, 200. Los-Zettel nebst einer Quantität Plane von der Lotterie, aus Berlin iugesandt, um selbige zu distribuiren, und dann von Seiten des selben der Herr Senator Martin Kormmester zum D'partement bestellte worden die Lotterie-Zettel zu distribuiren, die dafür fallende Gelder einzubehalten und nach Berlin zu überbrachten: So wird solches hiermit gebührend notificirt, auch zugleich fund gethan, daß die Ziehung dieser Lotterie den 6. Octobr. dieses Jahres ihren Anfang nehmen soll, und können diejenigen, welche annoch einige Loos davon verlangen, sich bey vorgedachtem Herrn Senator Kormmester melden, und von allen nähre Nachricht einziehen; Werbergestalt aber selbige eingerichtet, ist aus folgenden Plan und Ziehung, Avertissement zu ersehen:

Nachdem die mit Seiner Königl. Majestät in Preussen, unsers allergnädigsten Herrn, höchsten Special-Approbation der Churmarktschen Landchaft erählte profitable Lotterie, bestehend aus 20000. Loosen, das Stück zu 5. Thaler, betragend 100000. Thlr. Capital

1. Gewinn	2. 6000 Rthlr.	3. 6000 Thlr.
1. Gewinn	2. 5000	3. 5000
1. ,	2. 4000	3. 4000
2. ,	2. 2000	3. 2000
4. ,	2. 500	3. 500
5. ,	2. 400	3. 400
6. ,	2. 300	3. 300
7. ,	2. 200	3. 200
8. ,	2. 150	3. 150
9. ,	2. 120	3. 120
10. ,	2. 100	3. 100
20. ,	2. 80	3. 80
40. ,	2. 50	3. 50
80. ,	2. 30	3. 30
100. ,	2. 20	3. 20
200. ,	2. 10	3. 10
8886. ,	2. 6	3. 6
		53316
10000. Gewinne	Summa	98996

1. Neben-Gewinn und Premien.	2. Loos, als eines immediate vor, und eines immediate nach dem grossen Gewinn, besommens jedes 120 Thlr. , 240 Thlr.
2. Loos, so wie oben erwähnet vor und nach dem Gewinn von 5000 Thlr. geben, ist des 100 Thlr.	200 Thlr.
2. Loos, so vor und nach dem Gewinn von 4000. Thlr. gezogen werden, jedes 80 Thlr.	160 Thlr.
4. Loos, so vor und nach denen Gewinnen von 2000. Thlr. gezogen werden jedes 50 Thlr.	200 Thlr.
2. das Loos, so zuerst heraus gezogen wird, und das letzte, jedes 102. Thlr. , 204 Thlr.	
12. Neben-Gewinne	Summa 1004 Thlr.
hjezu vorstehende Gewinne	98996 Thlr.
	100000 Thlr.

Hunmehr dahin avanciret, daß zu ohnfehlbarer Ziehung derselben der 6. Octobr. dieses Jahres hiedurch fest gesetzt wird, so werden diejenigen, welche noch einen Einfaß zu thun belieben möchten, erfahret, zwischen dato und den 30. Augusti c. die verlangte Billets zu lösen: mafsen mit besagtem Termino des letzten Augusti sämtliche Collection für desfoge Lotterie geschlossen werden wold. Sollen auch einige, so eine gleimliche Anzahl Loos zu nehmen sich entschließen, Bedenken tragen den baaren Einfaß lange Zeit vor würdlicher Ziehung zu missez; So wird denselfden hiedurch fest gesetzt, daß genugsam gesicherten Personen gegen dero Revers, den Einfaß vor der Ziehung den 18. Septembr. c. zahlen zu wollen, die verlangte Anzahl Loos abgefogt werden solle. Weshalb dieselben sich bey dem Postamt und Landchaffts-Secretario, Herrn Buchholz, zu melden belieben werden. Berlin, den 20. Iunii 1738.

Denen Liebhabern gelehrter Sachen wird hiermit besagt gemacht, daß ein Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bisher durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden, in Folio ans Licht treten soll. Wer nun solches sich anzuschaffen wünschet, trage, um darauf 2. Rthlr. pränumerieren und bey Auslieferung des ersten Bandes wiederum 2. Rthlr. erlegen, und sodann dieses sowohl nützliche als nötige Werk, dessen Weht sich wohl, nachdem es bey der gelehrt Welt Beifall gesunden, weit höher erstrecken dürfste, in Empfang nehmen. Auch wird 16. gr. Pränumeration auf des in der Chymie hochverehrten und berühmten Herrn von Vonderbergen; Manuductio hermetico-Philosophica, oder Handleitung zu der wahren Philosophischen Medicin, wobei ein beliebter Anhang die siedeten Diamanten rein, und aus kleinen größere Juwelen und Perlen zu machen, wie auch die reelesten Medicinen zu bereiten, von denen Liebhabern dieser Wahrheit angenommen. So wird auch denen Liebhabern Christlicher Wahrheiten hiermit notificirt, daß auf Müllers Liedes-Kunst nebst dessen Etiquic-Stunden, 6. gr. Pränumeration angenommen, und bey Lieferung derselben noch 12. gr. müßest gegeben werden. Ingleichen wird auf D. Lutheri Haus-Vostill 1. Rthlr. 12. gr. Pränumeration annoch angenommen, wovon der erste Theil dessen Liebhabern gezeigt werden soll. Deßgleichen auf D. Lutheri Erlösung des ersten Buchs Mois, auf welches vor treffliche Werk nur 8. gr. dürfen bezahlen der Nachlaß aber auf Mindests erzeugt werden. So nun jemand auf obenhantde Bücher zu pränumerieren Lust hätte, und einige Prob-Bogen verlangte, auch inhore Nadricht hivon wissen wolte, derselbe kan sich bey Herrn Joachim Pauli, Buchbinder in der Schuh-Strasse allhier melden, als bey weltem auch die Schenckjürsche Physicische Bibel, bestehend in 4. Theile, in soudem Gratz gebunden, zu haben. Sie enthalt 750. der von den auserleschen Meistern vertigten Kupfern, und wird unter 75. Reichsthaler nicht können verkaufft werden.

Nachdem sich bey dem On. Pfarror Brandten zu Gutsch an der Pleine, ein altes Brauens-Mensch, Nahrmens Sophia Dahlken, 6. Jahr aufzuhalten, in denen 4. ersten sie bey ihm gedienet, in denen 2. lebtern er ihr aber den Unterhalt reichen müßet, nunmebro aber vor 4. Wochen bey ihm gefordert und 4. Stück schlechte Belszen, 3. Küszen und 2. Hühle, samt zweyen solchen Menschen anflehende Kleider, und etwas Blatts nachgelassen hat; Weinl nun dieselbe annoch einen Stieff-Bruder Nahrmens Martin Dieckmann am Leben hat, und derselbe ke sich in Gudow aufzuhalten solle. So wird dies beburd notificirt, und gebadter Martin Dieckmann citiret, innerhalb 6. Wochen, in Gutsch an der Pleine bey dem On. Pfarror Brandten zu erscheinen, sich mit demselben wegen der 2. jährigen Alimentations-Kosten so wohl, als auch der Begräbniß und andern Kosten abzusindn, und dagegen obbediente Verlassenschaft in Empfang zu nehmen, wiedrigens als man demselben nach Verlauf solcher Zeit nicht weiter responsabil seyn wi.

Dem Procuratori Reddel Seniori, wundert gar sehr, daß da dem Hoff- und Consistorial-Rath Bernhardi, als vorhablichen Commissario in dieser Sache, befindt, daß er als Vormund der Rückerschen Kinder Gerichtlich constituirte, er ihn dergestalt unverantwortlich in dem Intelligentz-Blat sub No. 25. traictet, und ihn einen Diffamator genannt. Da er doch als eine Gerichts-Person von selbst sich beschieden können, das dergleichen Verlauf von einigen Müllerchen Interessenten nicht bestehen könne, und sich von selbst verstiret, daß die Entscheidung in foro competent gehabem müsse, diefer Acker-Hoff und Garten auch Gerichtlich licitiret werden soll und müßt. So hat sich der erwähnte Dr. Hoff-Rath darnach zu richten, und ist die Contradiction nicht zu seinem Proliferation, sondern zu Liberation des Vorwundes Gewissen geschehen, und hat deshalb auch bereits denn Königl. Hoff-Gericht, weil der lezte Terminus Licationis nicht vor sich gegangen, angehalten, weil die Summe weit über 600. Rthlr. geloset, und also von einigen Erben vor 200. Rthlr. zum größten Nachtheil seiner Pupillen nicht sattigen verkaufft werden, dahero das Königl. Hoff-Gericht solchen einseitig gemachten Contract null und nichtig erkennen wird, und reservirte man sich gehörigen Drts wegen der angespannen Injurien nachdrückliche Satisfaction zu suchen.

Als der Kaufmann Dr. Gähntner zu Stargard, in Erfahrung gebracht, daß des gewesenen Brauern Hummigen Tochter derselbs, gewisse Pfänder durch das Intelligentz-Blat sub No. 24. zum sellen Verlauf ausschieden lassen, solde Pfänder aber demselben von honneten Leuten gehabt worden, um selbige zu verlesen, er aber derselbig nicht ist, der sich in solche Händel meistet, so hat er sie zu solchem Ende einem Trödel-Weibe Nahrmens Fräulein gehabt, welche wünste solche zu verfegen; Weinl nun von erwähntem Trödel-Weibe sole Pfänder bey der Hummigen vertheilt worden, als 1) ein weißer astafener mit Gold gestickter Frauenschlafstock NB. mit goldenen Tressen besetzt, welcher verstezt 1736, 2) ein braunlicher dicker damastener Mantau, 3) eine Canarfassene neue Concouche. 4) ein neuer fantiger Buch, um welchen 3. Ecken Canten sitzen, 2 Ell 16. gr. welchen sie gar längnet, die Summa des Capitals aber so daß Weib auferwehrte Pfänder gebracht, ist 16. Rthlr. 6. gr. da nun das Trödel-Weib seit der Zeit verstorben, und erwähnte Hummigen Tochter an Capital ein weit mehreres als wie man empfangen, auch von jenen Rthlr. wochenl. 2. pf. Interessen prezentiret, welches aber wieder das Königl. Edict, und man deshalb Bestrafung urgiren auch dief Sache coram judicio mit ihr auszunehmen, und eine Richterliche Erkenntniß abzuwarten wird; So wird dionist ein jeder gewarnt, vor diese Hummigen Tochter oder deren Familie von gedachten Sachen nicht das geringste zu tauschen, oder zu gewinnen, daß solchein natura werden gehabett, und nach Würde bezahlt werden müssen, hierneben sollen auch alle Creditores, so von Herrn Gähntner oder dessen Familie einige Pfänder in Händen haben, Gerichtlich citiret werden, um sich mit selbigen auseinander zu setzen, und müssen sie kein empiges Stück ihm verkaussen, und sich sodann leiner Unwissenheit entschuldigen, in welchem Ende ihnen solches bis durch notificirt wird.

Als auf einzigen Holländereyen in dem Stettinschen Staenthum, anno 1692 zum Rahmen verlangt werden, so können diejenigen so solche Arbeit annehmen wollen, sich entweder bey dem Amtman On. Kolden zu Hohenholz, oder dem Regierungs-Executor On. Schwansen in Stettin melden, welche denjenigen die Anweisung thun, und mit ihnen accordiren werden.

Weilen des Knotzenhauer Christoph Wilden in Pafewalz, nachgelassene Witwe gewillet, ad secundum vota zu schreiten, sie aber mit ihren Stiefs-Kindern, als welche sich das nähere Recht am Hauses reserviret, noch nicht auseinander; So wird denen sämtlichen Wilkenschen Erben hiermit befandt gemacht, daß sie zu ihrer allersitigen Auseinandersetzung, das zu 250. Thlr. taxire Haus annehmen, und der Witwe ihre Dindam ausbezahlen will, zu welchem Ende der 28. Jul. c. anberahmet, wiedrigensfalls schwige, da ohnedem die Sache von ihnen bereits 2. Jahr trainirt, und vergeblich aufzuhalten vorben, zu gewarthen, daß sie auf den nicht erscheinung Hal mit ihren Ansprüchen alsdann gänzlich precludirt seyn sollen.

Der Magistrat der Stadt Greiffenberg, thut jedermannlich insbesondere aber denjenigen reisens den Fremden, so ihre Route über Greiffenberg zu nehmen gewohnt sind, hemicl fund und zu wissen, daß die Rega Brücke dafelbst, unumzüglich zu bauen, und weil der Anfang damit sofort gemacht werden soll, und wenigstens acht Wochen darauf zu verhindern; So werden alle und jed. Reisende erachtet sich indessen einer andern Route zu bedienen.

Direktor und Inspectores der Jungfern-Societaten-Casse zu Cölln, haben aus den Intelligent-Zögern No. 9. & 10. angemerket, daß unter den Rahmen der Cöllnischen Societaten-Berndanaten, einige Interessenten dieser Societät sub Titulo einer Declaration bei der Königl. Regierung zu führen, zum Klagen aufgewies gelt, auch gar sub No. 24. & 25. angemahnet worden, keine Gelder einguzinden, bevor die Declaration erfolget; Ob man nun war den Autoren dieses Werks noch nicht erfahren können, auch nicht zum voraus abzusehen, daß eine Declaration erfolgen und von der von Ihr Konst. Majestät allerhöchsten Person allernächst bestätigt konfirmirten Einrichtung abgegangen werden wird, die meisten Interessenten auch daran kein Theil nehm en, noch eine Rendierung prätendiren; So hat man von Seiten der Cassie denen Interessenten dieser Societät zur Nachricht bestand machen wollen, daß die Cassie zwar dahin gestellt seyn läßt, ob die Interessenten die zu den Aussteuern aufgeschriebne Gelder eininden oder dergleichen Aufwendung folgen wollen, auf lehesten Fall die Sammeln sich gefallen lassen müssen, daß der Einrichtung gemäß, mit ihnen verfahren, und die gar nicht mehr befragten, excludirt werden sollen, auch bey sich erzähnenden Aus-Steuern, die sonst gesetzten Gelder sich nicht verschen dhören. Die Interessenten zu Cölln werden besonders erinnert, ihr contingent binnen 8. Tagen abzuführen, oder zu gewährten, daß mit der Exclusio bey ihnen der Anfang gemas chert werden soll, zumahlen dieselben sich prüfen sollen, ob sie die Bepräge zu erlegen vermögend oder nicht, zu dem es die eigenmächtig eingeschafft 6. pf. nicht ausmachen, auch die berühmten Vorstellungen noch nicht von solcher Wichtigkeit gewesen, den Bezugt aufzuheben, sondern es ist vielmehr Rechtliche Entbildung höhern Orthes abzuwarten, wofür die Cassie voralles Zudringlichkeit schon ferner zu begegnen wissen, auch die verursachte Kosten vorzubehalten suchen, den Autoren aber so bald er Nahmhaft, deshalb belasten soll, und auf keßen Bestrafung dringen wird.

Demnach sich das Stadt-Gericht zu Prenzlau, widerrechtlich angemahset, in einer gewissen Schuld-Sacke, des unter des Magistrats jurisdiction immediate stehenden Rath-Joll-Wächters und Wagner-Meisters, Stephan Heinrich Bartholomai, Haars taxiren und öffentlich subdikaturen zu lassen; So hat Magistratus vor nothig erachtet, zu Behauptung seines Rechtes das Subdikations-Patent nicht nur abnehmen zu lassen, sons den auch das Publicum hiedurch zu warnen, daß keiner auf sothanes Haus in dener Stadt-Gerichten bieben möge, indem solcher Verkauf doch null und nützig seyn würde. Gestatt dann auch davon sofort an Sr. Kös. zuglichen Majestät allerunterthänigster Bericht erstattet worden.

Nachdem der Frau Majorin von Münster das mit deren Geschwistern von Mislassen gemeinschaftlich gehabte Gut Carrill cum Inventario durch den Weisheit vom 19. Juni 1737, als plus Licitari für 1233. Mtr. 8. gr. Gerichtlich zugeschlagen worden, und die Frau Majorin von Mislassen willens ist, denen Geschwistern von Mislassen ihre daran zu zweifeln Portion a 300. Thlr. den 2. Aug. c. Gerichtlich auf dem Königl. Hoff-Gericht zu Cölln auszahlen zu lassen; So wird solches hiedurch jedermannlich befandt gemacht, damit diejenigen, welchen etwa von denen Geschwistern das Gut zur Sicherheit verschrieben, und also an den ihnen zutreffenden Quote einige Ansprache zu machen vermeynen, sich alsdenn gebührend melden und ihr Interesse wahnehmen können.

Als nach No. 18. dieser Intelligent sub dato den 2. May a. c. unter den 5. Art. der Hr. Hauptmen von Eichstedt zu Coblenz annehmen wollen, daß er das ohnewirt Amtman belegene Gut Bythen anderweitig gegen Abgeltung eines Pfand-Scyllings von 4050. Thlr. zu verpachten resolviret, hingegen ad instantiam des Hr. Obrist-Lieutenant Gottschall bereits in Anno 1736. den 17. April vom Königl. Hoff-Gericht, zu Greiffenwalz ein Inhabitorium sowol an der Fratz Land-Rathin von Eichstedten als an den On. Capitain von Oststein das hin ergangen, mit dem Gute Bythen währenden Pfand-Jahren keine Veränderung sub pena cassationis & annulationis vorzunehmen, so hat gedachter Hr. Obrist-Lieutenant Gottschall solches öffentlich fund thun, und denjenigen des sich etwas mit Pachtung des Gutes abgeben, und dieselbe einnehmen möchte, warnen wollen, sich für Weitläufigkeiten vorzusehen, weil der Hr. Obrist-Lieutenant Gottschall seinem an dem Gute haben den Pfand-Recht zurück, keine Veränderung mit denselben währenden Pfand-Jahren, und so lange noch lis pendens, übers das Pfand-Gut gestatten lass noch wird.

Dennach Hr. Johann Adam Welden zu Edslin, die bereits von Meister Christian Ruzen unterm 22. May 1735, an ihm verpfändete und damahen sofort tradierte und in Possession gegebene zwischen Mr. Braggenfeld und der Kraemer-Bunst halben Hufen Stadtwerths belegene halbe Hufe, vermöge Kauf-Contract vom 13. Junii c. aufgehen nach einander folgende Jahre wörtlich verkauft, und demselben das Dominium völlig cediret, cum Pata, das wenn erwerbter Rügen die Hufe den 13. Junii 1748, nicht lösen, das Geld erlegen, und vorher ein halb Jahr anständigen werde, er die Hufe auf ewig behalten und solche verlassen werden sollte. Damit nun dieser Ruzen diese verkaufte halbe Hufe an keinem verpfänden könne, und es also ein jeder weiß; So hat Welden nichts dergleichen öffentlich befand zu mact.

Dennach der Keller-Wirth zu Schwedt, Namens Petrus, sich mit dem Seinigen heimlich weggesetzt, und ein und andere Schulden hinterlassen; Als ist derseleb ein vor allemhlt curret, sich den 14. Juli, frühe um 8. Uhr zu Rath-Hau e daselbst zu sitzten, und wegen seines heimlichen Entwenders Rebe und Antwoort zu geben, oder zu gerürtigen, das die Schulde von seinen hinterlassenen Mobilien, so weit sie hizreichend sind, bezahlet, und alsdenn wider ihn veranlasst werden soll. Wie denn auch alle Creditores des Petrus auf den angezogenen 14. Juli gleichfalls curren werden.

Ein gewisser Sudus Mann, welcher der Laiusität und practicalischen Rednung, auch nach Curas und anderer Fundamental-Hand die Jugend informirt, und sich anhero zu begeben gesonnen ist, verlangt einige Knaben von 8. 9. und 10. Jahren, welche er Methodo vegetativis unterweisen, und dahin besorgt seyn will, das jen jeder derselben mit dem 12. Jahr seines Alters dagegen gebracht werden soll, wenn er denen Studiis sich widmen wolte, dass er in grossen Schulen die Auctores mit sonderbaren Augen ansehen könnte, oder aber wenn er zu einem anderem Metier schreiten wolte, das auch alsdenn derselbe genugsame nicht verschwindende sonderer wadtschmische Fundamenta gelegert haben soll. Dijenigen nun, welche ihre Knaben einer solchen Privat-Schulen anzutwertrauen belieben finden, werden erläuter, sölberwegen bey althiezem Königl. Contoist d' Adresse sich zu melden, als welches so bald ein Numerus verhanden, solches gehörigen Orts melden wird.

Nachdem Se Königl. Majestät in Preussen unser allernädigster Herr, dem Bürgermeister Kencel und Senator Drewitz in Prenglow, unterm q. May a. c. allergrädigst anb. seden, durch die Intelligenz-Zettel des Land zu machen, das dijenigen, so bis A. 1738, in dem Prenglow's. Gericht Gelder niedergelagert, sich bey ihnen dem Kencel und Drewitz binnan 6. Wochen melden, ihre Forderungen beschwingen und darauf ihre Bezahlung gerürtigen, diejenigen aber so sich deshalb melden, in Gegenwart des verstorbenen Hn. Ober-Gerichts-Rath und Stadt-Richters Thulemeters Schwester-Sohn, des Ober-Gerichts-Rath Hn. Berendes hören, darauf eine ordentliche Liquidation anlegen, und hieraufwird Sr. Königl. Majestät sofort pflichtmässig anzeigen sollen, wem und wie viel aus des verstorbenen Hn. Ober-Gerichts-Rath Thulemeters Verlaßenschaft an Depositen-Geldern annoq. zugezahlt; Als wird solches hiermit öffentlich befand gemacht und können dijenigen, so bis Anno 1738, in dem Prenglow'schen Stadt-Gericht Gelder niedergelagert, sich bey erwähnten Bürgermeister Kencel und Senator: Drewitz, deshalb in Zeit von 6. Wochen melden, da denn in denen anzugegenden Terminen dieselben gehöret und ordentliche Liquidation angelegt werden soll.

10. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 25. Junii, bis den 2. Juli.

- Den 25. Junii. Berliner-Thor, Hr. Cap. von Wussow, außer Diensten, log. in Potsdam.
Den 26. Junii. Barnizer-Thor, Hr. Hof-Rath von Borch, log. beym Hn. Geheimen-Rath von Borch.
Berliner-Thor, Hr. Rittmeister von Bloth, vom Geßlerschen Regiment, log. in 3. Kronen. Hr. Lieutenant von Laurens, vom alt Descaischen Regiment, log. beym Hn. Regierung-Rath von Laurens. Hr. Cap. von Winterfeld, außer Diensten, log. in Potsdam.
Den 27. Junii. Barnizer-Thor, Hr. Cap. Graf von Spatz, vom Barentschen Regiment, gehet durch. Hr. Lieutenant von Kampenhäusern, in Hollandischen Diensten, gehet durch. Hr. Cap. von Latzstorff außer Diensten, gehet durch. Hr. Post-Rath von Dalençon, von Sr. Königl. Hoheit Margriff Friesdrich, log. in Potsdam.
Berliner-Thor, Hr. Cap. von Walsleben, in Hessischen Diensten, vom Wallheimischen Regiment, und der Hr. von Walsleben, log. in Potsdam. Hr. Fähnrich von Flemming, vom Kron-Prinzlichen Regiment, log. beym Hn. Fähnrich von Brockhausen. Hr. Cap. von Berg, vom Barentschen Regiment, log. III 3. Kronen.
Den 28. Junii. Barnizer-Thor, zwei Lieutenants von Borch, vom alt Borch'schen Regiment, gehen durch. Hr. Cap. von Wussow, log. in Potsdam. Hr. Cap. von Kleist, außer Diensten, log. beym Hn. Lieutenant von Delig. Hr. Lieut. von Schladen, vom Barentschen Regiment, log. in 3. Kronen.
Berliner-Thor, Hr. Cap. von Hul, außer Diensten, gehet gleich durch.
Den 29. Junii. Berliner-Thor, Hr. Fähnrich von Ludath, vom Jezigischen Regiment. Ein Sächsischer Fähnrich von der Aten Garde, von Krasow.
Den 30. Junii. Barnizer-Thor, Hr. Lieut. von Lepel, vom Schwerinschen Regiment, log. in Potsdam.
Berliner-Thor, Hr. Fähnrich von Linde, vom Barentschen Regiment, log. in 3. Kronen. Hr. Cap. von Osten, außer Diensten, log. in Potsdam. Ein Edelman von Eickstedt, von Grambow, gehet gleich durch. Ein Edelmann von Sydow, von Woltersdorff, log. in Potsdam. Hr. Land-Rath von Osten.

Anklammer-Thor, Dr. Landsknecht von Kaminin, log im Land-Hause.
 Den 1. Iuli. Parnitzer-Thor, Dr. Amtmann Sydow aus Cobsig, log. im Engel.
 Berliner-Thor, Dr. Cap. von Rosenstadt, an sie Diensten, log. bey der Frau von Rosenstadtin. Dr. Käntzler von Barfus, vom Derschauischen Regiment. Zwei Edelleute von Glajenap, log. bey dem Rauffmann Sperling.
 Den 2. Iuli. Parnitzer-Thor, Dr. von Osten, aus Greiffenhagen, log. bey der Frau Secretair Garbern.
 Dr. Lieut. von Deymier, vom Barreuth'schen Regiment, log. in denen 3. Kronen.
 Berliner-Thor, Dr. Amtmann Sydow, log. im goldenen Engel.

11. Copulirt- und ehelico eingeseignete in Stettin.

Vom 27. Junii, bis den 5. Iuli,

Bey der St. Jacobi- und St. Jürgen Kirche, Johann Georg Christian Glac, ein Zimmer-Gesell, mit Frau Anna Christina Thielin, verwitwete Löwenberg.
 Bey der St. Nicolai-Kirche, Johann Friederich Vorw, ein Zinngiesser aus Greiffenhagen, mit Isgf. Anna Rosina Langen, seel. Christian Langen, wendland Jägers zu Lepenick nachgelassenen Tochter.
 Bey der St. Petri- und St. Pauli-Kirche, Der Schiffs-Zimmermann Johann Schünemann, mit Isgf. Catharina Bliesen. Der Ziegelstreich-Gesell Erdmann Bock, mit Isgf. Anna Catharina Schütten.

Bier-Taxe.

	All.	Sc.	Pf.
Stettinisch braun Bitter-Bier die halbe Tonne	1	13	4
das Quart			10
Stettinisch ordinair weiss und braun Krug-Bier die halbe Tonne	1	4	
das Quart		7	
die Bouteille		8	
Weizen-Bier die halbe Tonne	1	4	
das Quart		7	
die Bouteille		8	

Fleisch-Taxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Wildfleisch	1	1	
Kalbfleisch	1	1	
Hammetfleisch	1	1	
Sauemfleisch	1	1	2

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Mahmen.

Vom 26. Junii bis den 4. Iuli 1738.

Vom Anfang dieses Jahres bis zum 26. Junii sind alßier abgegangen 125. Schiffe.

- No. 126 Bertel Jensen Jüde, dessen Schiff Maria, nach Averrade mit Hoback, Glas und Holz.
 127 Michel Steckling, dessen Schiff Michael, nach Königsberg mit Salz und Steine.
 128 Volle Siefes, dessen Schiff die Liebe; nach Amsterdam mit Holz.
 129 Martin Gomiedeburg, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Steine und Salz.
 130 Christoff Pruz, dessen Schiff Maria, nach Cosvenhagen mit Holz.
 131 Franz Kröncke, dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Steine und Salz.
 132 Michel Pieiros, dessen Schiff Maria, nach Königsberg mit Salz.

133 Daniel Mielow, dessen Schiff der Prophet Daniel, nach Bremen mit Weiß.
 134 Gottfried Weyer, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.

134. Summa derer bis zum 4. Iuli alßier abgegangenen Schiffe.

Angelokommene Schiffer und derer Schiffe Mahmen.

Vom 26. Junii bis den 4. Iuli. 1738.

Vom Anfang dieses Jahres bis zum 26. Junii sind alßier angelokommen 162. Schiffe.

- No. 160 Ernst Blohm, dessen Schiff Johannes, vom Norden mit Fiesen.
 170 Christian Schreiber, dessen Schiff der ringende Jacob, von Königsberg mit Ballast.
 171 Gottfried Rüste, dessen Schiff St. Nicolaus, von Königsberg mit Ballast.
 172 Peter Danus, dessen Schiff Sophia Margaretha, von Liebau mit Getreide.
 173 Jacob Schreiber, dessen Schiff die Stadt Stettin, von Königsberg mit Getreide.
 174 Casper Finch, dessen Schiff Lucia, von Pudagla mit Getreide.
 175 Michel Hagen, dessen Schiff Andreas, von Pernambuco mit Eisen.
 176 Christian Arend, dessen Schiff St. Daniel, von Stralsund mit Fiesen und Eisen.
 177 Cornelius Anchre, dessen Schiff die Liebe, von Amsterdam mit Stück-Güter.
 178 Martin Kühncke, dessen Schiff Johannes, von Demmin mit Getreide.
 179 Michael Starwitz, dessen Schiff Elisabeth, von Königsberg mit Ballast.
 180 George Gursow, dessen Schiff Maria, von Amsterdam mit Ballast.
 181 Daniel Ventried, dessen Schiff Johann Jacob, von Königsberg mit Ballast.
 182 Joachim Lüthke, dessen Schiff Johannes, von Memel mit Ballast.
 182. Summa derer bis zum 4. Iuli alßier angelokommenen Schiffe.

Un Geträpde ist zur Stadt gekommen.
Vom 26. Junii bis den 3. Julii 1738.

12. Woche und Geräude Markt Preuse in Lort und Hinter Postmern.
Samstag den 1. Juli bis den 4. Juli 1728.

Bem 27. Junii bis den 4. Julii 1738.

Vom 27. Juni bis den 4. Juli 1738.									
Bz	Wolle, der Stein.	Weizen Wimpel.	Roggen der Wimp.	Sesfe, der Wimp.	Watz, der Wimp.	Erdien der Wimp.	Haber, der Wimp.	Buchweis der Wimp.	Doppen der Wimp.
Giechtin	2. Bz. 12 gr.	20 R.	15 R.	12 R.	15 R.	22 R.	8. R.	17 R.	
Udermunde		18 R.	12 R.	10 R.	12 R.	20 R.	9 R.		8. R.
William d. I. St.	18. gr.	15 R.	10 R.	8. R.	10 R.				
Wedens	2 R. 4 gr.	15 R.	12 R.	9 d. 10. R.	12 R.	21 R.	8. R.		6. R.
Demmin der I. St.	12 gr.	16 R.	12 R.		12 R.	16 R.	8. R.		6. R.
Krepto an der L. See der I. St.	22 R.	18 R.	13 R.	9. R.					
Gesewald d. I. St.	1. gr.	20 R.	13 R.	8. R.	14 R.	18 R.	7. R.	16 R.	6. R.
Neuwarp		Haben	nichts	eingesandt.					
Gars									
Gollnow									
Stargardt	2 R. 16. b. 18 gr.	17 R.	15 b. 16R.	11. b. 13 R.	14 b. 16R.		8. R.		6 R. 12 R.
Haber		Haben	nichts ein- gesandt.			16R.			
Damm	12 R. 8 gr.	19 R.	15 R.				9. R.		
Wangerin		Hat nichts	eingesandt.						
Wessow				17 R.					
Kades				10 R.					
Eugenwalde		Haben	nichts	eingesandt.					
Breyenwalde									
Wyrts	3 R.	18 R.	14 R.	12 R.		26 R.	9 R.		5. R.
Wadts		20 R.	13 b. 14 R.	12 R.			8. b. 9 R.		5. R.
Großdöbrow									
Langardten		Haben	nichts ein- gesandt.						
Blathe									
Mollin	2. R. 8 gr.	30 R.	12 R.	9. R.		12 R.			
Eugenwalde	2 R. 16 gr.	20 R.	14 R.	10 R.					
Gremian									
Greiffenhangen		Haben	nichts	eingesandt.					
Greiffenberg	3. R.		14 R.						
Krepto an der St.	2. Bz. 20. gr.	22 R.	14 R.	10 R.		14 R.			
Neu-Stettin	3 R.		10 R.						
Golzin	3 R.	24 R.	18 R.	12 R.	14 R.	24 R.	12 R.	32 R.	8. R.
Delin		23 R.	15 R. 16gr.				8 R.		16 R.
Colberg	1. R. 12gr.	22 R.	14 R.	10 R. 16gr.	12 R.	18 R.			
der leichte Stein.									
Borsadt	2 R. 18 gr.	24 R.	18 R.	12 R.		22 R.	8 R.	32 R.	6. R.
Edslin	2 R. 12 gr.	20 R. 16gr.	16 R.	10 R.			6 R. 16 gr.		10. R.
Wulfs	3 R.	24 R.	16 b. 17 R.	12 R. 16gr.	14 R.	24 R.	8 R.	12 R.	6 R.
Gdows d. I. S.		18 R.	14 R.	10 R.	10 R. 16gr.		8 R.		
Stolpe	3. R. 8 gr.	20 R.	15 R. 14 R.	9 R. 14 R.			6 R.		
Luwendurg	2 R. 16 gr.	32. R.	14 R.	10 R.		24 R.	8 R.		8. R.
Heerwalle	2 R.	24 R.	18 R.	10 R.					12 R.

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowol allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Post-Amten vor 1. Gr. zu bekommen.